



Regierungsrat

Luzern, 7. September 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

A 361

Nummer: A 361
Eröffnet: 07.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.09.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1033

Postulat Müller Pius und Mit. über die temporäre Aufhebung des Verbots von Heizungen im Freien

Die Coronakrise trifft die Gastronomiebranche hart und wir sind – wie wir das in verschiedenen Vorstossantworten bereits dargelegt haben – sehr bestrebt, wo immer möglich unbürokratische und effiziente Lösungen zur Unterstützung der betroffenen Branchen zu finden. Natürlich verstehen wir im Grundsatz auch das Anliegen des Postulanten. Dennoch steht dieses im Widerspruch zu einem anderen wichtigen Anliegen unserer Zeit.

Es ist das vordringlichste Ziel des geltenden Energiegesetzes, den Ausstoss von Treibhausgasen im Kanton Luzern zu senken. Zurzeit erarbeiten wir – wie von Ihrem Rat vorgegeben – einen Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern, in dem aufgezeigt werden soll, mit welchen Massnahmen das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» erreicht werden kann. Ihr Rat hat das Netto-null-Ziel als Vorgabe für den Bericht beschlossen und den symbolischen Klimanotstand ausgerufen.

Diese Bestrebungen nun bereits wieder in Frage zu stellen, sendet mit Blick auf das Gesagte ein grundlegend falsches Signal: Denn gerade Heizungen im Freien und insbesondere Heizpilze schneiden betreffend Ausstoss von Treibhausgasen und Einhaltung der Luftreinhalteverordnung besonders schlecht ab. Sie werden deshalb in § 24 Absatz 1 des Kantonalen Energiegesetzes ([KEnG](#)) ausdrücklich verboten. Dieses Verbot von mobilen Heizgeräten im Freien erachtete Ihr Rat aus energiepolitischer Sicht als gerechtfertigt. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, dass nicht nur ein bestimmtes Gerät (Heizpilz) verboten, sondern dass eine möglichst umfassende Formulierung gewählt wurde, die auch ähnliche Geräte mit hohem Energieverbrauch und geringer Wirkung miteinschliesst und mögliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. Die Kantonale Energieverordnung ([KEnV](#)) lässt Ausnahmen für mobile Heizungen zu, wo einzelne, nicht ständige Arbeitsplätze im Freien, insbesondere in Festzelten, Marktständen, Bergbahnstationen und Schutzbauten (§ 19 KEnV), betroffen sind.

In der [Vollzugshilfe](#) «Hinweise für die Vollzugspraxis des kantonalen Energiegesetzes» werden die Ausnahmen weiter präzisiert. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gestützt auf § 19 KEnV Heizpilze im Aussenbereich von Restaurants zulässig sind, wenn sie mit Holzpellets betrieben werden. Andere Technologien sind weder zulässig noch bewilligungsfähig. Ohnehin bieten sich solche Technologie (Biogas und solarstrombetriebene Heizungen) aus betrieblicher Sicht auch kaum an. So ist reines Biogas für den Betrieb von Heizpilzen kaum erhältlich. Und solarstrombetriebene Heizungen werden gerade in den langen Winterabenden und bei schlechtem Wetter wenig Nutzen bringen.

Von einem Zulassen von Heizungen im Freien ist deshalb weiterhin abzusehen. Es wäre ein Schritt zurück und ein falsches Zeichen. Der Weg über die mögliche Ausnahme für Heizungen im Aussenbereich von Restaurants, die mit Holzpellets betrieben werden, ist aufgezeigt. Die Mehraufwendungen für so betriebene Heizungen halten sich in Grenzen, zumal davon ausgegangen werden darf, dass die vergrösserten Aussenflächen von Restaurants zumindest teilweise auch später erhalten bleiben und somit auch der Bedarf für Heizungen im Freien nicht nur kurzfristig besteht. Somit gilt es bereits heute darauf zu achten, dass entsprechende Anschaffungen von Restaurants im Sinn der im Klimabereich formulierten Zielsetzungen nachhaltig und zukunftsgerichtet sind. Eine Anschaffung von Heizpilzen, die nur vorübergehend während eines Winters ausnahmsweise zugelassen wären, ist weder wirtschaftlich noch sinnvoll.

Schliesslich erscheint uns eine Lösung mittels Heizpilzen auch aus epidemiologischer Sicht nicht als erstrebenswert, da Heizpilze das nahe Beieinanderstehen eher fördern als verhindern.

Gestützt auf das Gesagte beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen.